

Aktenzeichen: 4 AZR 493/92
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 13. Juli 1994
- 4 AZR 493/92 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 02. März 1992
- 76 A Ca 21571/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 22. Juli 1992
- 8 Sa 42/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zustimmungspflicht gem. § 20 b ParteienG-DDR

Gesetz:

ParteienG-DDR § 20 b i. d. Fassung des EV Anl. II Kap. II
Sachgeb. A Abschn. III; ZPO § 259; Rationalisierungsschutz-
tarifvertrag vom 30. Juli 1990 (RTV) für Beschäftigte der
Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH, ehemals
"VEB Reisebüro 'Jugendtourist' "

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 493/92

8 Sa 42/92 Berlin

Verkündet am
13. Juli 1994

Backes,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Schaub, die Richter Schneider und Dr. Friedrich sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Gotsche für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Juli 1992 - 8 Sa 42/92 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung einer Abfindung aus dem Rationalisierungsschutztarifvertrag vom 30. Juli 1990 (RTV), der zwischen der Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice Gesellschaft mbH, ehemals "VEB Reisebüro 'Jugendtourist' " und dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen der DDR abgeschlossen wurde.

Die am 16. Februar 1950 geborene Klägerin war seit dem 1. Mai 1976 bei dem "Jugendreisebüro der DDR 'Jugendtourist'" als "Betreuerin/Dolmetscherin" und seit dem 1. Mai 1978 als "Mitarbeiterin Inland" beschäftigt. In der Zeit von Juli 1989 bis Juli 1990 ruhten die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Im Arbeitsvertrag vom 10. Mai 1990 zwischen der Klägerin und dem "VEB Reisebüro 'Jugendtourist' Generaldirektion" wurde die Klägerin seit dem 16. Juli 1990 als "Mitarbeiterin Kongresstourismus" geführt. Mit Schreiben vom 27. März 1991 kündigte die Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH vertreten durch den Geschäftsführer das Arbeitsverhältnis "fristgemäß zum 30. September



1991" wegen erheblicher Umsatzeinbußen und daraus folgendem Abbaus weiterer Planstellen.

In dem Schreiben heißt es weiter:

"Die Festlegungen des Rationalisierungsschutztarifvertrages bzw. der Sozialkonzeption haben volle Gültigkeit."

Am 30. Juli 1990 hatte die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen der DDR und die Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH, ehemals "VEB Reisebüro 'Jugendtourist' " einen "Rationalisierungsschutztarifvertrag" (RTV) geschlossen, dessen § 11 "Abfindung" bei betriebsbedingten Kündigungen die Zahlung von Abfindungen gestaffelt nach Betriebszugehörigkeit und Lebensalter vorsieht sowie eines zusätzlichen Betrages von 500,00 DM je unterhaltsberechtigtes Kind sowie eines Monatsgehalts für das Jahr des Ausscheidens.

Am 27. Juni 1991 vereinbarten die Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und die "Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH" nachstehende "Protollnotiz zum Rationalisierungsschutztarifvertrag für die Beschäftigten der Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH vom 30.07.1990":

"Die Tarifvertragsparteien vereinbaren:

1. Im Sozialplan können abweichend vom o.g. Tarifvertrag § 11 Ziffern 2, 4 und 5 Abfindungssummen vereinbart werden.
2. Abweichend vom § 11 Ziffer 7 sind die Abfindungen für die Beschäftigten, die per 30. Juni 1991 gekündigt worden sind, bis spätestens zum 31. Juli 1991 zu zahlen.



3. Mit Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens gilt umgehend der § 11 Ziffer 2 des Rationalisierungsschutztarifvertrages.
4. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 1991 in Kraft und endet dem Grunde nach gemäß Ziffer 2 dieser Protokollnotiz."

Am 1. Juni 1991 kam es zwischen der Jugendtourist Reisedienst & Touristikservice GmbH i.A. und dem Betriebsrat der Jugendtourist Reisedienst & Touristikservice GmbH i.A. zum Abschluß eines Sozialplans, dessen § 3 gegenüber § 11 RTV geringere Abfindungen vorsieht.

§ 3 "Abfindungen" lautet in Abs. 1:

"Arbeitnehmer, die aus Anlaß der gegenständlichen Betriebsänderung entlassen werden oder einen Aufhebungsvertrag abschließen, erhalten eine Abfindung".

Nach Maßgabe dieses Sozialplans wurden an die Klägerin als Abfindung 14.784,00 DM bezahlt.

Mit ihrer gegen die Reisedienst & Touristik Service GmbH i.L. gerichtete Klage vom 1. Oktober 1991 - laut Protokoll vom 2. März 1992 firmiert die Beklagte nunmehr wie folgt: "Forum Reisedienst GmbH i.A. i.L." - hat die Klägerin, die Mitglied der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen ist, u. a. einen darüber hinausgehenden Abfindungsbetrag gem. § 11 RTV verlangt, und zwar ausgehend von einer nach Höhergruppierung zu ermittelnden monatlichen Bruttoentgelt.



Die Klägerin hat, soweit in der Revisionsinstanz noch von Interesse, beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 7.440,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Dezember 1991 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich für befugt gehalten, die Abfindung wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nach dem Sozialplan zu berechnen. Im übrigen ist sie der Forderung unter Hinweis auf die treuhänderische Bindung ihres Vermögens gem. § 20 b ParteienG-DDR entgegengetreten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung eines weiteren Abfindungsbetrages i. H. von 7.440,00 DM nebst 4 % Prozeßzinsen verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben. Die Sache ist zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.



sen (§ 565 Abs. 1 ZPO). Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die von der Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH, ehemals VEB Reisebüro "Jugendtourist" eingegangenen tarifvertraglichen Verpflichtungen seien mangels Zustimmung des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission gem. § 20 b Abs. 1 ParteienG-DDR nicht wirksam geworden.

I. Die "Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH", deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, bedurfte zum Abschluß des RTV vom 30. Juli 1990 keiner Zustimmung der Treuhandanstalt gem. § 20 b ParteienG-DDR.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung der DDR, die mit Maßgaben durch den Einigungsvertrag aufrechterhalten worden ist (Anl. II Kap. II Sachgeb. A Abschn. III EV), bedürfen Vermögensveränderungen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der ehemaligen DDR der Zustimmung der Treuhandanstalt. Wie der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts mit Urteil vom 10. Dezember 1992 - 8 AZR 20/92 - AP Nr. 1 zu § 20 b ParteienG-DDR entschieden hat, stellt der Abschluß eines Sozialplans keine Vermögensveränderung i. S. von § 20 b Abs. 1 ParteienG-DDR dar und bedarf deshalb nicht der Zustimmung der Treuhandanstalt. Erst die zur Erfüllung der durch den Sozialplan begründeten Verbindlichkeiten notwendigen Vermögensveränderungen bedürfen einer solchen Zustimmung. Auf die in diesem Urteil vom 10. Dezember 1992 gegebene Begründung wird verwiesen. Das gilt auch für einen Tarifvertrag, jedenfalls für ein Rationalisierungsschutzabkommen, wie es hier vorliegt, wenn in ihm eine Abfindungsregelung vorgesehen wird, was zum ty-



pischen Inhalt eines solchen Rationalisierungsschutzabkommens gehört (vgl. nur Däubler, Tarifvertragsrecht, 3. Aufl., S. 491 Rz 1122). Denn insoweit werden wie in einem Sozialplan Verbindlichkeiten begründet. Aber erst die zur Erfüllung der durch den RTV begründeten Verbindlichkeiten notwendigen Vermögensveränderungen bedürfen dann der Zustimmung der Treuhandanstalt gem. § 20 b ParteienG-DDR.

II. Der RTV vom 30. Juli 1990 ist auch wirksam (geblieben).

Nicht ausdrücklich vom Einigungsvertrag angesprochen ist die Frage, was mit den nach dem 1. Juli 1990 unter der Herrschaft des TVG geschlossenen Tarifverträgen geschieht. Aus § 13 Abs. 2 TVG folgt indes, daß diese Tarifverträge weiter gelten (Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 7. Aufl., § 203 II 5 c; Däubler, aaO, S. 740 Rz 1803; derselbe, Ratgeber Arbeitsrecht, 1991, S. 72; Löwisch/Rieble, Tarifvertragsgesetz, 1992, § 13 Rz 3; Hanau/Preis, Das Arbeitsrecht der neuen Bundesländer, 1991, Abschn. I.2 S. 17; Wank, RdA 1991, 1, 13).

Allerdings war auf Arbeitnehmerseite eine Gewerkschaft tätig, die spätestens mit dem 3. Oktober 1990 nicht mehr bestehen haben dürfte. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 15. Oktober 1986 - 4 AZR 289/85 - AP Nr. 4 zu § 3 TVG) würde dies die Tarifwirkung entfallen lassen. Allenfalls könnte an eine Nachwirkung gedacht werden (Hanau/Preis, aaO, S. 17).



Das kann aber dahinstehen, nachdem davon auszugehen ist, daß mit der Vereinbarung der Protokollnotiz zum RTV vom 30. Juli 1990 am 27. Juni 1991 zwischen der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und der Jugendtourist-Reisedienst & Touristikservice GmbH die gesamtdeutsche Gewerkschaft den RTV vom 30. Juli 1990 bestätigt hat bzw. ihn der Sache nach neu abgeschlossen hat mit den sich aus der Protokollnotiz ergebenden Abweichungen.

III. Der RTV ist auch nicht für die Klägerin durch einen Sozialplan nach Maßgabe der Ziff. 1 der rückwirkend zum 1. Juni 1991 vereinbarten Protokollnotiz vom 27. Juni 1991 geändert worden. Denn der Sozialplan vom 1. Juni 1991 trat an diesem Tage in Kraft und erfaßt die Klägerin nicht. Er gilt nach § 3 Abs. 1 nur für die Arbeitnehmer, die aus Anlaß der gegenständlichen Betriebsänderung entlassen werden oder einen Aufhebungsvertrag abschließen. Die Betriebsparteien haben den Begriff "Entlassung" synonym mit dem Begriff "Kündigung" verwendet. Das zeigt § 4 des Sozialplans, in dem es heißt, daß Arbeitnehmer, die selbst kündigen oder aus ihrem Verschulden verhaltensbedingt oder fristlos entlassen werden, keine Abfindung erhalten. Der Sozialplan betrifft also nur solche Kündigungen und Aufhebungsverträge, die ab 1. Juni 1991 erklärt bzw. abgeschlossen werden. Die gegenüber der Klägerin am 27. März 1991 zum 30. September 1991 erklärte Kündigung fällt sonach nicht unter den Sozialplan vom 1. Juni 1991.

IV. Jedoch ist gem. § 20 b ParteienG-DDR die Durchsetzbarkeit und damit die Verurteilung der Beklagten zur Leistung von der vorherigen Zustimmung der Treuhandanstalt abhängig, wenn

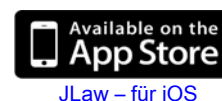


§ 20 b ParteienG-DDR Anwendung findet und bislang keine Zustimmung der Treuhandanstalt zur Erfüllung der Abfindungsforderung aus dem RTV vorliegt.

1. Ob die Beklagte als juristische Person unter § 20 b Abs. 1 ParteienG-DDR fällt, ist bislang nicht festgestellt.

Zwar heißt es im Tatbestand des angefochtenen Urteils, daß die Beklagte das ehemalige Reisebüro der FDJ "Jugendtourist", Einrichtung des ehemaligen Zentralrates der FDJ ist und sie "damit" zu den in §§ 20 a und 20 b des ParteienG-DDR genannten Organisationen gehört. Das reicht nicht aus.

Das ParteienG-DDR bezieht nur die Parteien und die ihnen "verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen" in die treuhänderische Verwaltung ein. § 20 b Abs. 2 ParteienG-DDR macht die Treuhandverwaltung von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig. Es muß sich erstens um Vermögen von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen oder Massenorganisationen handeln, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, und zweitens muß es sich bei Inkrafttreten des § 20 b ParteienG-DDR noch in der Hand von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen oder Massenorganisationen befunden haben (vgl. BVerwG Urteil vom 11. März 1993 - 7 C 15.92 - ZIP 1993, 789, 791). Dabei unterfallen nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht nur die unmittelbaren mit der SED, sondern auch die mit Massenorganisationen verbundenen juristischen Personen der treuhänderischen Verwaltung.



Die notwendigen Feststellungen wird das Landesarbeitsgericht nachzuholen haben. Entscheidend dürfte darauf abzustellen sein, ob die Beklagte ihr gesamtes Vermögen vom volkseigenen Betrieb "VEB Reisebüro 'Jugendtourist' " übernommen hat, der seinerseits Vermögensbestandteil der Massenorganisation "FDJ" war. Nachdem davon auszugehen ist, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau erst nach dem 7. Oktober 1989 in das Handelsregister eingetragen worden ist (§ 11 Abs. 2, §§ 14, 15, 16 TreuhG-DDR), dem nach § 20 b Abs. 2 ParteienG-DDR maßgeblichen Stichtag, gehörte dann das gesamte Vermögen der Beklagten zum Vermögen einer mit der SED verbundenen Massenorganisation. Denn zum Vermögen sind gem. § 20 b Abs. 2 ParteienG-DDR nicht nur die am 7. Oktober 1989 vorhandenen Vermögensgegenstände zu rechnen, sondern auch die an ihre Stelle getretenen Gegenstände sowie deren Früchte.

Das Landesarbeitsgericht wird aber zu beachten haben, daß die Treuhandanstalt über die Rechtstatsache der treuhänderischen Verwaltung im Einzelfall durch feststellenden Verwaltungsakt entscheiden kann (vgl. BVerwG Urteil vom 11. März 1993, aaO). Die Feststellungswirkung eines solchen Verwaltungsaktes wäre von den Gerichten für Arbeitssachen zu beachten. Nur wenn es bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung an einem entsprechenden, nicht nichtigen Verwaltungsakt fehlen sollte, hätte das Landesarbeitsgericht selbst über die Anwendbarkeit von § 20 b ParteienG-DDR zu entscheiden.



2. Eine Zustimmung der Treuhandanstalt zur Erfüllung der Ansprüche aus dem RTV vom 30. Juli 1990 liegt (noch) nicht vor. Bis dahin darf die Beklagte trotz des bestehenden Anspruchs nicht zur sofortigen Leistung verurteilt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Klägerin in Vermögensgegenstände vollstreckte, von denen noch nicht feststeht, ob sie zur Erfüllung des Abfindungsanspruches aus dem RTV zur Verfügung stehen.

Demgemäß wäre die Beklagte nur bedingt zur Leistung zu verurteilen (§ 259 ZPO).

V. Es ist nicht entscheidungserheblich, ob der Abfindungsanspruch der Klägerin auf weitere Anspruchsgrundlagen wie Schuldanerkenntnis oder Gleichbehandlungsgrundsatz gestützt werden kann, denn auch die Erfüllung der so begründeten Ansprüche wäre in gleicher Weise von der vorherigen Zustimmung der Treuhandanstalt gem. § 20 b ParteienG-DDR abhängig. Für ein kausales Schuldanerkenntnis, das Einwendungen ausschlosse, wie es der Entscheidung des Achten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 1992 - 8 AZR 20/92 - AP Nr. 1 zu § 20 b ParteienG-DDR zugrundelag, gibt es hier keinerlei Anhaltspunkte. Der in der Kündigungserklärung vom 27. März 1991 enthaltene Satz "Die Festlegungen des Rationalisierungsschutztarifvertrages bzw. der Sozialkonzeption haben volle Gültigkeit" steht nicht für die Bestätigung einer schon vorhandenen Schuld, sondern für eine Rechtsansicht: Die Beklagte gibt zu erkennen, daß nach ihrer Auffassung der Klägerin eine Abfindung aus dem RTV oder aus dem Sozialplan zustehe.



VI. In jedem Fall hätte die Klägerin keinen Zinsanspruch, solange ihr Hauptanspruch noch nicht durchsetzbar ist (vgl. BAG Urteil vom 10. Dezember 1992 – 8 AZR 20/92 – AP Nr. 1 zu § 20 b ParteienG-DDR, zu B II 5 der Gründe).

Dr. h.c. Schaub

Schneider

Dr. Friedrich

Jansen

Gotsche

